

Studienbüro

Az. 3250

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
41 / 2023	1 - 14	JUS - 3250

**Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten
an der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(OhmGebEntS)**

vom 12. Dezember 2023

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Satzungszweck und Geltungsbereich	4
Abschnitt 2	Gebühren.....	4
§ 2	Gebührentatbestände.....	4
§ 3	Höhe und Fälligkeit der Gebühren.....	5
§ 4	Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG bei der Ohm International Summer School	6
Abschnitt 3	Entgelte.....	6
§ 5	Entgelttatbestände.....	6
§ 6	Höhe und Fälligkeit der Entgelte.....	7
Abschnitt 4	Gemeinsame Vorschriften für Gebühren und Entgelte	7
§ 7	Absehen von Gebühren und Entgelten.....	7
§ 8	Abmilderung besonderer Härtefälle	9
§ 9	Dokumentationspflicht	9
Abschnitt 5	Schlussvorschriften	10
§ 10	Übergangsregelungen.....	10
§ 11	Inkrafttreten.....	10

Anlagenverzeichnis

Anlage: Gebühren- und Entgeltverzeichnis.....	12
Sachverzeichnis (chronologisch).....	12
Stichwortverzeichnis (alphabetisch).....	12
Abkürzungsverzeichnis.....	13
Kostenverzeichnis.....	14

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Satzungszweck und Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte (Kosten) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und dient der Ausfüllung insbesondere des Art. 13 Abs. 7 BayHIG.
- (2) ¹Im Grundsatz sind das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, abgabefrei. ²Dies gilt auch für die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 bestimmt sich die Erhebung von Kosten nach dieser Satzung. ²Im Übrigen gilt das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung, entsprechend.
- (4) Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die keine Studierenden nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind, aber nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG i.V.m. § 10 der Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 3; www.th-nuernberg.de), in ihrer jeweils aktuellen Fassung, an der Ohm immatrikuliert sind.

Abschnitt 2 Gebühren

§ 2

Gebührentatbestände

- (1) An der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Für Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG:

- a) Für den Besuch von den in Art. 77 BayHIG genannten Lehrveranstaltungen von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen.
 2. für Lehrangebote nach Art. 78 BayHIG:
 - a) für die Teilnahme von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG,
 - b) für Angebote nach Art. 78 Abs. 2 BayHIG, die sich an Personen mit einer laufenden Berufsausbildung richten, entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate,
 3. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen. Dazu gehört insbesondere:
 - a) das Angebot des Instituts für Sprachen und interkulturelle Kompetenzen (Language Center),
 - b) die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenfrei. Für bestimmte Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden jedoch Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl. S. 635, BayRS 2240-3-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 253 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit dem Kostengesetz, in ihren jeweils geltenden Fassungen, erhoben.
- (2) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Art. 13 BayHIG unberührt.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird nach dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis ([Anlage](#)) und dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm festgesetzt.
- (2) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem Aufwand der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichem Wert und der sonstigen Bedeutung

der Leistung für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. ²Der Aufwand nach Satz 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich der Raum- und Betriebskosten.

(3) ¹Die Gebühren werden mit Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. ²Sind die Preise nach Modulen ausgewiesen, so ist die entsprechende Gebühr jeweils zu Beginn des entsprechenden Moduls fällig. ³Im Übrigen werden die Gebühren jeweils mit Beginn der Aufnahme der Nutzung fällig.

§ 4

Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG bei der Ohm International Summer School

¹Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ist bestrebt, die Gestaltungsmöglichkeiten des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) zu nutzen und die Leistungen ihrer Professorinnen und Professoren im Wege einer angemessenen Lehrzulage zu honorieren. ²Im Rahmen der Anmeldung zur Ohm International Summer School erklären sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausdrücklich einverstanden, dass unter den Voraussetzungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes dem jeweils für die einzelne Lehrveranstaltung der Ohm International Summer School verantwortlichen Professorinnen und Professoren eine Lehrzulage entsprechend des ihnen entstandenen Aufwands gewährt wird. ³Über die Höhe der Lehrzulage entscheidet die Hochschule. ⁴Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ohm International Summer School entstehen neben den Gebühren nach dieser Satzung keine weiteren Aufwendungen.

Abschnitt 3 Entgelte

§ 5

Entgelttatbestände

An der Ohm werden folgende Entgelte erhoben:

1. Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG, die weder Studierende noch nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen sind,
2. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel und
3. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Exkursionen.

§ 6

Höhe und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte wird nach dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis ([Anlage](#)) und dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Gebühren-, Auslagen und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm festgesetzt.
- (2) ¹Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem Aufwand der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichem Wert und der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. ²Der Aufwand nach Satz 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich der Raum- und Betriebskosten. ³Die Höhe des Entgelts wird von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm festgesetzt.
- (3) Etwaige Entgelte für Angebote der Weiterbildung festgesetzte Entgelte sind spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften für Gebühren und Entgelte

§ 7

Absehen von Gebühren und Entgelten

- (1) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Von einer Gebührenerhebung wird ferner abgesehen werden bei

1. der nachträglichen Erweiterungen des Studiums im Sinne von Art. 14 bis 19 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayLBG),
2. Studienangeboten für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen zur Sicherung des Lehrerinnen- und Lehrernachwuchses im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 22 BayLBG,
3. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
4. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
5. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
6. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen (Frühstudium).

²Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ist berechtigt, von den Gebühren- und Entgeltadressaten die erforderlichen Nachweise zur Prüfung der Ausnahmen nach Satz 1 im Original oder in Kopie einzufordern. ³§ 8 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Technische

Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen.

§ 8

Abmilderung besonderer Härtefälle

- (1) Die nach Maßgabe dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Entgelte sind zur Vermeidung unzumutbarer Härten zu stunden, zu ermäßigen, die Zahlung der Gebühr oder des Entgelts in mehreren Raten zu ermöglichen, von einer Gebühren- oder Entgelterhebung abzusehen oder zurückzuerstatten, wenn die Erhebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) ¹Die Gründe der besonderen Härte sind durch den Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. ²Entsprechend erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) ¹Die nach Abs. 2 gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. ²Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnissen zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- (4) Art. 59 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) bleibt unberührt.

§ 9

Dokumentationspflicht

¹Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung sind zu dokumentieren. ²Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 10

Übergangsregelungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung gelten die folgenden Übergangsregelungen:

1. Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.
2. Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden.
3. Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden.
4. Für die in Nr. 2 und Nr. 3 genannten Studierenden ab dem Zeitpunkt dieser Satzung die darin enthaltenen Regelungen gelten, sofern die in dieser Satzung getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind.
5. Für ausländische Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einem Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Dezember 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Dezember 2023.

Nürnberg, den 18. Dezember 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 41; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 19. Dezember 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage: Gebühren- und Entgeltverzeichnis

Sachverzeichnis (chronologisch)

Gegenstand	Lfd. Nr.
Lehrangebote	1.
Gebühren für Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG	1.I.
Gebühren für Lehrangebote nach Art. 78 BayHIG	1.II.

Stichwortverzeichnis (alphabetisch)

Gegenstand	Lfd. Nr.
L	
Lehrangebote	1.
Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG	1.I.1
Lehrangebote der Weiterbildung nach Art. 78 BayHIG	1.II.1

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Gegenstand
ABOB	Allgemeine Benützungsbibliothek der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl. S. 635, BayRS 2240-3-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 253 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
BayBesG	Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
BayLBG	Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
HZIS	Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 3; www.th-nuernberg.de), in ihrer jeweils geltenden Fassung
KG	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
KVz	Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition
Gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen	Gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die keine Studierenden nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind, aber nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG i.V.m. § 10 HZIS in ihrer jeweils aktuellen Fassung, an der Ohm immatrikuliert sind. Derzeit sind dies (soweit für die Kostenregelung nach dieser Satzung relevant): <ul style="list-style-type: none"> Teilnehmerinnen und Teilnehmer der OHM International Summer School

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarif-Stelle	Gegenstand	Betrag in Euro	Art Tatbestand
1.	Lehrangebote			
1.1.1/	Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG			
	1.	Teilnahme an der Ohm International Summer School	500,00 bis 1.000,00	Gebühr § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)
1.1.1/	Lehrangebote der Weiterbildung nach Art. 78 BayHIG			
	1.	für Angebote der Weiterbildung für immatrikulierte Personen (Studierende oder nach Art. 87 Abs. 3 BayHIG immatrikulierte Personen)	10,00 bis 300,00	Gebühr § 1 Abs. 1 Nr. 2
	2.	für Angebote der Weiterbildung für immatrikulierte Personen nach Überschreitung der Regelstudienzeit und während einer Beurlaubung aus wichtigem Grund pro Semester (sofern das Angebot nach Semestern gegliedert ist)	300,00	Gebühr § 1 Abs. 1 Nr. 2
	3.	für Angebote der Weiterbildung für immatrikulierte Personen nach Überschreitung der Regelstudienzeit und während einer Beurlaubung aus wichtigem Grund pro Trimester (sofern das Angebot nach Trimestern gegliedert ist)	200,00	Gebühr § 1 Abs. 1 Nr. 2
	4.	für Angebote der Weiterbildung für nicht immatrikulierte Personen pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde	10,00 bis 150,00	Entgelt § 5 Nr. 1